

Herausgeber:
Stiftung zum Wohl
des Pflegekindes



Wie Pflegekindschaft gelingt

6. Jahrbuch
des Pflegekinderwesens



Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Wie Pflegekindschaft gelingt

6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Wie Pflegekindschaft gelingt

6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens



**Schulz-
Kirchner
Verlag**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: www.schulz-kirchner.de

1. Auflage 2014

ISBN 978-3-8248-1175-5

eISBN 978-3-8248-0958-5

Alle Rechte vorbehalten

© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2014

Mollweg 2, D-65510 Idstein

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Dr. Ullrich Schulz-Kirchner, Nicole Haberkamm

Lektorat: Petra Schmidtman

Layout: Susanne Koch

Druck und Bindung: medienHaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33,
53619 Rheinbreitbach

Printed in Germany

Die Informationen in diesem Buch sind von den Verfasserinnen, den Verfassern und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Verfasserinnen, der Verfasser bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Der Herausgeber

Die Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Die Verbesserung der Lebenssituation von Pflegekindern ist das Ziel der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes. 1992 wurde sie in Holzminden gegründet. Gründer und Vorstände der Stiftung sind Frau Inge und Herr Dr. Ulrich Stiebel, Holzminden. Die Entwicklung und Sozialisation der Kinder, die ihre Ursprungsfamilie verlassen müssen, ist nicht selbstverständlich gesichert. Sie können einen Neuanfang in Pflegefamilien finden. Die Stiftung möchte mit ihrer Arbeit das öffentliche Interesse für Pflegekinder und ihre besondere Situation wecken.

Die Stiftung hat sich folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Fortbildung und Erfahrungsaustausch aller am Pflegekinderwesen Beteiligten
- Förderung von Projekten, Forschung und Praxis, u.a. auch durch den Förderpreis der Stiftung
- Vermittlung der spezifischen Situation von Pflegekindern in Öffentlichkeit und Politik, durch Publikationen und Tagungen

Ansprechen will die Stiftung alle, die in ihrem (Berufs-)Alltag mit dem Pflegekinderwesen befasst sind: Pflegeeltern, Jugendämter und Verbände, Berater und Therapeuten, Justiz und Wissenschaft sowie Politik und Medien.

Dabei wird die Stiftung von Fachleuten aus unterschiedlichsten Disziplinen aus dem gesamten Bundesgebiet gestützt.

Aktuelle Mitglieder des Kuratoriums:

RAin Ingeborg Eisele

Prof. August Huber

Stefan Ottmann

Prof. Dr. Christine Köckeritz

Prof. Dr. Barbara Veit

Vorsitzende:

Prof. Dr. Maud Zitelmann

Geschäftsführer:

Michael Greiwe

Stiftung-Pflegekind@gmx.de

Verwaltung:

Renate Braß-Tarrach

Stiftung-Pflegekind@t-online.de

Vorstand:

Inge und Dr. Ulrich Stiebel

Vorsitzender:

Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo

Anschrift:

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Lupinenweg 33

37603 Holzminden

Telefon: 05531 5155

Telefax: 05531 6783

Auf unserer Homepage, www.stiftung-pflegekind.de finden sie unsere Leitsätze, die aktuellen Seminaurausschreibungen und Publikationen.

Inhalt

<i>Michael Greiwe</i>	
Vorwort	9
<i>Heike Schmid-Obkirchner</i>	
Grußwort	13
<i>Michael Greiwe</i>	
20 Jahre Stiftung zum Wohl des Pflegekindes – Themen und Entwicklungen	19
<i>Mérim Diouani-Streek</i>	
Statistische Daten zur Vollzeitpflege: Entwicklungen zwischen 1991 und 2011.	25
<i>Stefan Heilmann</i>	
Der Umgang des Pflegekindes mit seinen leiblichen Eltern – ein Beitrag aus Sicht des Familiengerichts	39
<i>Christine Köckeritz</i>	
Wie Pflegekindschaft gelingen kann: entwicklungspsychologische und sozialpädagogische Aspekte	57
<i>Heinzjürgen Ertmer</i>	
Was ist von allen Beteiligten zu tun, um ein gelingendes Pflegeverhältnis zu erreichen?.	91
<i>August Huber</i>	
Bindungsentwicklung aus der Sicht pädagogischer Alltagspraxis in der Pflege-/Adoptivfamilie	113
<i>Annette Tenhumberg</i>	
Was kann Beratung zum Gelingen von Pflegekindschaft beitragen?	125
<i>Christoph Malter</i>	
Gelungende Familienpflege aus der Sicht junger Erwachsener des Therapeutischen Programms für Pflegekinder (TPP) der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP) . . .	137

Mériem Diouani-Streek

Möglichkeiten, Grenzen und Weiterentwicklungsbedarfe der
Kontinuitätssicherung für gefährdete Kinder in Deutschland. 147

Ludwig Salgo

Aus Fehlern lernen – Stellungnahme für den Sonderausschuss
„Zum Tode des Mädchens Chantal“ 181

Arnim Westermann

Warum kamen Chantal und Ashley in eine so schreckliche Familie? . . . 199

Gisela Zenz

Lernen vom Erfolg – Konsequenzen für Politik und Praxis 203

Ludwig Salgo/Gisela Zenz

Rechts- und sozialpolitische Forderungen zur Umsetzung
kontinuitätssichernder Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen . . 207

Ludwig Salgo/Barbara Veit/Gisela Zenz

Reformbedarf im Bereich der Dauerpflege 211

Anhang

Link zur DLF-Radiosendung von Beate Lehner 215

Biografien zum Vorwort von Michael Greiwe 217

Ludwig Salgo

Anmerkung zu BVerfG 1. Senat 2. Kammer – 1 BvR 335/12 –
vom 29.11.2012 223

Ludwig Salgo

Anmerkung zu OLG Karlsruhe vom 26.06.2013 – 18 UF 296/13
(FamRZ 2013, 1665/1668) 228

Peter Hoffmann

Möglichkeiten und Voraussetzungen der Übertragung der
Vormundschaft (bzw. Pflegschaft für einzelne Angelegenheiten
der elterlichen Sorge) auf Pflegeeltern 231

Katrin Lack

Aktuelle Rechtsprechung: Beschlüsse verschiedener gerichtlicher
Instanzen zum Pflegekinderwesen 241

Die Autoren 269

Abkürzungsverzeichnis 272

Vorwort

Liebe Leser,

Edgar Allan Poe, Rudolf Diesel, Marilyn Monroe, Jack Nicholson, Marie-Luise Marjan, John Lennon, Kurt Felix, Eric Clapton, Bill Clinton, Berti Vogts, Steve Jobs, Barack Obama, Demi Moore, Philipp Rösler, Janine Kunze, Nicole Richie, Mario Balotelli ...

... verbindet ein erstaunlicher Bezug mit dem Titel unseres 6. Jahrbuches „*Wie Pflegekindschaft gelingt*“.

Die Verknüpfung ist gleichermaßen einfach wie naheliegend: Sie sind zumindest den überwiegenden Anteil ihrer Kindheit nicht bei ihren leiblichen, sondern bei anderen Eltern aufgewachsen (die jeweiligen zusammengefassten Lebensläufe können Sie im Anhang einsehen). Bei der Betrachtung der vielfältigen Biografien werden Sie beachtliche Vergleiche zu heutigen konzeptionellen Rahmenbedingungen der Fremdunterbringung von Adoptiv- und Pflegekindern entsprechend dem BGB und SGB VIII u. a. anstellen können.

So kennzeichnet den Lebensweg von Steve Jobs die typische Adoption eines Säuglings (im Sinne von §§ 1741–1772 BGB und §§ 1–12 AdG). Seine Annahme durch die Adoptiveltern erfolgte unmittelbar nach seiner Geburt.

Die Geschichte von Philip Rösler charakterisiert stellvertretend den Ablauf einer Auslandsadoption. Aus einem katholischen Waisenhaus in Saigon adoptierte ihn das niedersächsische Ehepaar Rösler im Alter von neun Monaten und holte ihn im November 1973 in die Bundesrepublik Deutschland.

Bill Clinton und Barack Obama wuchsen beide bei ihren Großeltern auf. In der heutigen Jugendhilfe bezeichnen wir eine solche Veränderung des Lebensortes mit dem Begriff der „Verwandtschaftspflege“ (im Sinne § 33 SGB VIII i. V. m. § 44 (1) 4.).

Sehr typisch langfristig angelegte Pflegeverhältnisse (im Sinne von § 33 SGB VIII: „*eine auf Dauer angelegte Lebensform*“) erlebten z. B. Marie Luise Marjan und Janine Kunze, die jeweils im ersten Lebensjahr in ihre Pflegefamilien vermittelt und nach neun bzw. 18 Jahren adoptiert wurden.

Aber auch sehr chaotische und nahezu perspektivlose Biografien beinhaltet die Aufzählung, wie z. B. bei Marilyn Monroe oder Demi Moore, die bis zu ihrem 16. Lebensjahr ca. 40-mal umgezogen ist. Bis heute ist es kaum nachvollziehbar, wo

und mit wem sie zeitweise lebte. Bei diesen Unterbringungen handelte es sich oft um Familien, bei denen sie nur kurz leben sollten (im Sinne von § 33 SGB VIII: „*zeitlich befristete Erziehungshilfe*“).

Diese recht illustre und bunte Aufstellung der Gruppe prominenter Personen spiegelt jedoch gleichermaßen eine besondere Ambivalenz wider: Auf der einen Seite erleben wir sehr schillernde Persönlichkeiten, deren Lebenswerke wir zum Teil ehren und zu denen wir aufschauen. Auf der anderen Seite haben wir aber auch Kenntnis darüber, dass manche einen Lebensweg beschreiten, der gleichwohl von persönlichen Schwierigkeiten und Lebenskrisen geprägt ist. Die besondere Erschwernis, sich in Familie und Gesellschaft zu sozialisieren, weisen viele ihrer Biografien ebenfalls auf.

Natürlich kann aus der Ferne keine Beurteilung der ungleichen Biografien hinsichtlich der Frage „*Ist die Pflegekindschaft und Sozialisation gelungen?*“ vorgenommen werden. Mein Wissen über den Lebensweg der prominenten Persönlichkeiten stützt sich lediglich auf dürftige Informationen aus der Boulevardpresse und anderen Quellen von geringer Relevanz. Dennoch fällt bei einer verallgemeinerten Betrachtungsweise auf, dass sich die Lebenswege hinsichtlich des beruflichen Erfolges, des Ansehens in der Gesellschaft und des Gelingens selbst gegründeter Familien grundsätzlich in einer ausschlaggebenden Prämisse unterscheiden: Die Lebensgeschichten der Prominenten verliefen offenbar vorteilhafter und bodenständiger, wenn sie als Adoptiv- oder Pflegekind auf kontinuierliche Beziehungen zu ihren neuen Eltern zurückgreifen konnten. D. h., dass der Verbleib für Pflegekind, Pflegeeltern und Außenstehende nicht infrage stand, so z. B. bei Rudolf Diesel, Marie-Luise Marjan, Berti Vogts, Steve Jobs, Barack Obama, Philipp Rösler und Janine Kunze.

Angesichts der Anforderung, sich in Familie und Gesellschaft zu sozialisieren, ist die Verbindung von den eindrucksvollen, prominenten Personen zu Ihren Pflegekindern nicht weit: Auch Sie erleben in Ihrem Alltag kleine, sympathische und oft auch schillernde Persönlichkeiten, die einer speziellen Aufmerksamkeit und empathischer Fürsorge bedürfen, um die Aufgabe heilsam zu meistern.

Wenn Sie sich mit den Biografien der Prominenten intensiver befassen, werden Sie entdecken, dass sie oft vergleichbares Glück hatten. Sie trafen auf Personen, die ihnen eine besondere Beziehung und Hilfe anboten und diese in die Tat umsetzten. Sie wurden als Pflegekind verstanden und somit in außerordentlicher Weise gestützt, ihren zukünftigen Lebensweg aussichtsreich zu gestalten.

Die Lebenswerke und -umstände der aufgezählten Personen zeigen zumindest auf, dass wir unser Buch nicht unter dem Titel: „*Ob Pflegekindschaft gelingen kann*“, publizieren mussten, sondern uns erfreulicherweise mit der Frage: „*Wie Pflegekindschaft gelingt*“, beschäftigen dürfen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen bei den weiteren Aufsätzen, die aus unterschiedlichen Disziplinen einen Blick auf die Fragestellung werfen, was zum

Gelingen einer Pflegekindschaft beiträgt, eine kurzweilige und informative Unterhaltung. Nicht zuletzt hoffen wir, dass Ihnen unsere Beiträge helfen, Ihr Fachwissen zu bereichern sowie gelungene Pflegekindschaften zu initiieren und abzusichern.

Einen ganz besonderen Dank möchte ich im Namen des Vorstandes, des Kuratoriums und der Geschäftsstelle an alle Autoren aussprechen, die sich auf Bitte der Stiftung einer zum Teil sehr (zeit-)aufwendigen Arbeit gewidmet haben und uns ihre Aufsätze zur Verfügung stellten.

Michael Greiwe

Geschäftsführer der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Grußwort

Sehr geehrte Frau Stiebel,
sehr geehrter Herr Dr. Stiebel,
sehr geehrter Herr Prof. Salgo,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte zunächst einmal der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes ganz herzlich zu ihrem 20-jährigen Jubiläum gratulieren und auch im Namen des Bundesfamilienministeriums die höchste Anerkennung aussprechen für dieses langjährige und außergewöhnliche Engagement zur Verbesserung der Lebenssituation von Pflegekindern in Deutschland.

Mit über 300 Seminaren, zahlreichen Publikationen, der Förderung von Forschungs- und Praxisprojekten und natürlich auch dem zweijährig veranstalteten „Tag des Kindeswohls“ ist es der Stiftung gelungen, auf eine erhöhte Stabilität für Pflegekinder und letztendlich auch auf eine Verbesserung ihrer Lebenssituation in Deutschland hinzuwirken. Die Arbeit der Stiftung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie immer wieder den Fokus auf das Pflegekind gerichtet, das Pflegekind in das Zentrum des komplexen Beziehungsgefüges zwischen der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie und dem Jugendamt gestellt und kontinuierlich auf die Bedürfnisse und auf die Interessen des Pflegekindes aufmerksam gemacht hat. Diesen Verdienst gilt es zu würdigen. Deswegen mein herzlicher Dank auch ganz persönlich an die Stiftung und ihren Vorstand.

Die Stiftung hat stets die Verantwortung aller an dem für das Pflegekinderwesen charakteristischen Beziehungsgefüge Beteiligten eingefordert und klar benannt, worum es hierbei gehen muss: um eine gelingende Pflegekindschaft für das im Zentrum stehende Pflegekind.

Wie Pflegekindschaft gelingt, das ist das Thema des heutigen 21. Tages des Kindeswohls. Das Thema schafft einen sehr guten Rahmen, um Bilanz zu ziehen, wo wir heute in der Pflegekinderhilfe stehen, aber auch, um aktuelle und künftige Herausforderungen in der Pflegekinderhilfe zu benennen und Forderungen aufzustellen. Mir gefällt besonders gut, dass mit dem Motto „Lernen vom Erfolg“ eine positive Perspektive eingenommen wird. Angesichts der häufig negativen medialen Berichterstattung zur Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, die oft Misserfolge in den Vordergrund stellt, ist eine positive Konnotation mit Blick auf die öffentliche Wahrnehmung sehr wichtig, insbesondere auch, um der hohen gesellschaftspolitischen und gesellschaftlichen Bedeutung der Vollzeitpflege Geltung zu verschaffen. Das Motto „Lernen vom Erfolg“ ist der richtige Ausgangspunkt, wenn es

darum geht, die sicherlich notwendige rechts- und sozialpolitische Debatte zum Pflegekinderwesen zu führen und die Pflegekinderhilfe, wie auch die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, weiter voranzubringen. Diese positive Perspektive schließt selbstverständlich den Blick auf Handlungsbedarf nicht aus. Im Gegenteil – es ist geboten und notwendig – Herausforderungen für die Pflegekinderhilfe heute klar zu benennen und entsprechende Konsequenzen für Politik und Praxis nachdrücklich einzufordern.

Was bedeutet „Gelingende Pflegekindschaft“?

Das SGB VIII formuliert ganz klar: Es geht um das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Und auch aus der VN-Kinderrechtskonvention können wir ableiten, welche Zielsetzung der Pflegekindschaft zugrunde liegt: Jedes Kind hat ein Recht, geschützt und gesund aufzuwachsen, mit festem Halt, in Geborgenheit und wertvollen Anregungen für seine Entwicklung.

Diese Rechte gilt es für über 60.000 Pflegekinder, die momentan in Deutschland in Pflegefamilien leben, zu verwirklichen. Wir wissen aus der Statistik, dass diese Pflegekinder hauptsächlich deswegen in Pflegefamilien leben, weil eine Gefährdung des Kindeswohls vorausgegangen ist. Pflegekinder müssen sich demnach nicht nur aus den alten Bindungen in ihrer Herkunftsfamilie lösen und sich in einem neuen Milieu einfinden und dort Fuß fassen. Sie sind zumeist auch erheblich vorbelastet und müssen sich mit schlechten, traumatischen Erfahrungen auseinandersetzen. Wir wissen, dass etwa 30 bis 50 Prozent der Pflegekinder in behandlungsbedürftigem Umfang psychisch auffällig erscheinen. Ein Abbau dieser immensen Belastungen, die so viele Pflegekinder mit in die Pflegefamilie bringen, und die Verwirklichung ihrer Rechte im Sinne einer gelingenden Pflegekindschaft hängen maßgeblich von der Stabilität ihrer Familiensituation ab.

Pflegekinder brauchen Stabilität durch die Sicherung der Kontinuität ihrer personalen Beziehungen.

So benennt die Jugend- und Familienministerkonferenz in ihrem Beschluss aus dem vergangenen Jahr als wichtigen Handlungsbedarf im Pflegekinderwesen die Stärkung der neu gewachsenen Bindungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekind im Interesse des Kindeswohls neben einer verlässlichen und qualitativ hochwertigen Beratung zur Unterstützung von Pflegefamilien sowie einer Qualifizierung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Auch die Stiftung zum Wohl des Pflegekindes nennt in ihren Leitsätzen die Entwicklung einer neuen Eltern-Kind-Beziehung zwischen Pflegeeltern und dem Pflegekind als wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Pflegekindschaft, wenn ein Kind dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht ist.

In der praktischen Umsetzung kommt das Recht des Pflegekinds auf Sicherheit und Kontinuität seiner Beziehungen allerdings nicht hinreichend zum Tragen. Im Rahmen des von unserem Haus geförderten Forschungsprojekts „Pflegekinderhilfe in Deutschland“ – durchgeführt vom Deutschen Jugendinstitut und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht – wurden Erkenntnisse gewonnen, wonach Pflegekinder in Deutschland durchschnittlich alle vier Jahre eine Umplatzierung erleben. Im internationalen Vergleich wurde festgestellt, dass eine Adoption des Pflegekinds durch die Pflegefamilie in Deutschland mehr als selten vorkommt. Weiter wurde festgestellt, dass auch stabile Rückführungen in die Herkunftsfamilie eher selten sind. So kam auch die Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ schon 2009 zu dem Schluss, dass Pflegekinder häufig über längere Zeit in rechtlich unsicheren Verhältnissen leben. Die Arbeitsgruppe regte an, zu prüfen, wie eine langfristig stabile Situation für das Pflegekind erreicht werden kann.

Dieses Ziel ist in § 37 SGB VIII klar formuliert und wird durch die Vorgaben zur Hilfeplanung mit Verfahrensregelungen verbindlich unterlegt. Zusammengefasst gibt § 37 SGB VIII vor, dass die Inpflegegabe zeit- und zielgerichtet auszugestalten ist. Schon bei der Begründung des Pflegeverhältnisses ist mit den Betroffenen das Ziel der Inpflegegabe abzustimmen. Handlungsvorgaben für den Hilfefprozess, die eine Grundlage und Orientierung für den weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses darstellen, sind zu erarbeiten und im Hilfeplan festzuhalten. Das verlangt die konsequente Realisierung einer Kontinuität sichernden Planung sowohl auf der strukturellen als auch auf der Handlungsebene der Pflegekinderhilfe. Von besonderer Bedeutung sind dabei exakte Zielvorgaben im Hilfeplan und deren konsequente Umsetzung. Weiterhin ist gemeinsam mit den Beteiligten ein Handlungsprogramm zu entwickeln und umzusetzen, das zu Veränderungen der Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums führen soll.

Ist eine Refunktionalisierung der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, soll eine andere, dem Kindeswohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive gemeinsam mit den Herkunftseltern, den Pflegeeltern und dem Kind erarbeitet und im Hilfeplan fixiert werden. Dabei sollte die Kontinuität der Erziehungssituation gewahrt bleiben. Eine dauerhafte Lebensperspektive kann in der Adoption durch die Pflegeeltern oder ausnahmsweise auch durch andere Personen liegen. Zur Prüfung dieser Option ist das Jugendamt vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie gesetzlich verpflichtet. In Betracht kommt auch eine dauerhafte Inpflegegabe. Wegen des fortbestehenden Sorgerechts der Eltern bzw. der Möglichkeit der Rückübertragung des einmal entzogenen Sorgerechts auf sie, ist diese Lösung jedoch rechtlich nicht stabil. Die Klärung sorgerechtlicher Befugnisse sowie die Regelung von Kontaktfragen und Besuchsmodalitäten sind daher unabdingbar.

§ 37 SGB VIII bildet also das ab, was im Interesse des Kindeswohls notwendig ist. Gleichwohl bestehen erhebliche Umsetzungsdefizite. So hat die Arbeitsgruppe der Jugend- und Familienministerkonferenz „Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens“ Umsetzungsdefizite deutlich konstatiert und hierfür die mangelnde Personalausstattung, fachliche Qualifizierungsmängel sowie eine unzureichende Wertschätzung der Bedeutung von Pflegefamilien als maßgebliche Faktoren benannt.

Die zentrale Frage, die sich hier stellt, ist also: Wie kann das in § 37 SGB VIII formulierte Ziel einer langfristig stabilen Situation für das Pflegekind besser erreicht werden?

Die Sicherstellung einer langfristig stabilen Lebenssituation für Pflegekinder ist auch ein wichtiges Anliegen des Bundesfamilienministeriums. Das Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, sieht vor diesem Hintergrund wichtige Regelungen zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe vor:

§ 79a SGB VIII verpflichtet zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung in allen Bereichen der Jugendhilfe. Damit bezieht sich die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung von Qualitätsmerkmalen, Überprüfungsmaßstäben und Sicherungsinstrumenten selbstverständlich auch auf die Pflegekinderhilfe. Durch die Anknüpfung der Finanzierung sind auch freie Träger in die Pflicht zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung eingebunden.

Neben dem allgemeinen Handlungsauftrag einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung intendiert das Bundeskinderschutzgesetz auch eine verbindliche Sicherstellung der Hilfekontinuität für Pflegekinder. In § 37 SGB VIII wurden verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe vorgenommen. Dabei geht es darum, Pflegefamilien, die einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben, vor Ort zu unterstützen, wenn sie außerhalb des Bereichs des zuständigen Jugendamtes leben. Die ortsnahe Beratung wird in der Regel durch einen freien Träger erfolgen. Wenn kein freier Träger diese Aufgabe wahrnehmen kann, muss das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie im Wege der Amtshilfe tätig werden. Das Jugendamt, das diese Amtshilfe leistet, bekommt die Kosten in vollem Umfang erstattet, auch die Verwaltungskosten, die oft einen Streitpunkt zwischen Jugendämtern darstellen. Dieses wurde im Bundeskinderschutzgesetz ausdrücklich klargestellt.

Außerdem wurden in § 37 SGB VIII explizit Bestandteile des Hilfeplanes in Bezug auf die Pflegekinderhilfe geregelt. Im Hilfeplan müssen die Art und Weise der Zusammenarbeit und deren Ziele, der Umfang der Beratung der Pflegeperson und die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt dokumentiert werden. Ganz wichtig ist, dass eine Änderung bzw. Abweichung vom Hilfeplan nur möglich oder zulässig ist, wenn sich der Hilfebedarf ändert und nicht etwa aufgrund eines Zuständigkeitswechsels.

Ziel dieser Konkretisierungen ist es, die Umsetzungsdefizite in diesen Bereichen zu beheben bzw. zumindest zu schmälern. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes ihrer Intention entsprechend möglichst effektiv umgesetzt werden. Deshalb wollen wir die Praxis bei der Umsetzung kontinuierlich unterstützen. Dies gilt in besonderem Maße für die Qualifizierung der Pflegekinderhilfe.

Neben einer effektiven Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und seiner Regelungen zur Sicherstellung der Hilfekontinuität für Pflegekinder wollen wir auch sorgfältig prüfen, ob die vom Gesetzgeber intendierten Wirkungen auch tatsächlich eingetreten sind. Die Bundesregierung ist nach Art. 4 des Bundeskinderschutzgesetzes verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten. Dabei wird es insbesondere auch um die Pflegekinderhilfe gehen. Neben den im Bundeskinderschutzgesetz enthaltenen Regelungen zum Pflegekinderwesen wurde die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag auch aufgefordert, die Regelung zur Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen in § 86 Abs. 6 SGB VIII zu untersuchen. Im Bundeskinderschutzgesetz war ursprünglich vorgesehen, § 86 Abs. 6 SGB VIII aufzuheben. Letztlich haben aber die Abgeordneten des Deutschen Bundestags entschieden, die Aufhebung des § 86 Abs. 6 SGB VIII zurückzunehmen. § 86 Abs. 6 SGB VIII sieht bei Dauerpflegeverhältnissen nach zweijährigem Aufenthalt eines Kindes bei der Pflegeperson einen Zuständigkeitswechsel von dem bisher zuständigen örtlichen Träger (in der Regel am Aufenthaltsort der Herkunftseltern) zu dem örtlichen Träger vor, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hintergrund der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung dieser Regelung war das Anliegen, Diskontinuitäten zu verhindern, die durch den (automatischen) Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren zwangsläufig eintreten. Die Abgeordneten hielten es jedoch für nicht ausgeschlossen, dass dem mit der Aufhebung der Sonderzuständigkeit verbundenen Abbau struktureller Diskontinuitäten in der Vollzeitpflege ein im Vergleich dazu deutlich größerer Umfang an Diskontinuitäten aufgrund eines Wohnortswechsels der Eltern gegenübersteht. Diese Befürchtung konnte nicht entkräftet werden. § 86 Abs. 6 SGB VIII wird daher ein zentraler Bestandteil der Evaluation sein.

Die Pflegekinderhilfe und damit die Lebenssituation von Pflegekindern in Deutschland ist ein ganz zentrales Thema für das Bundesfamilienministerium. Es geht dabei um Verbesserungen der Praxis in den unterschiedlichen Phasen bzw. Handlungsfeldern der Pflegekinderhilfe – Gewinnung von Pflegeeltern, Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses sowie die Arbeit mit der Herkunftsfamilie, die Hilfeplanung, die Behördenorganisation und auch die Berücksichtigung und Vertretung der Interessen des Kindes. Alle diese Aspekte gilt es, bei der Qualifizierung der Pflegekinderhilfe in den Blick zu nehmen. Neben der

Förderung einer effektiven Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Pflegekinderhilfe und der Analyse ihrer Wirkungen muss am Ende auch die Frage nach einem Änderungsbedarf in den gesetzlichen Regelungen stehen.

Im Hinblick auf die Sicherstellung von Stabilität und Kontinuität für Pflegekinder reicht allein ein Blick in bzw. auf das SGB VIII nicht aus. Von Bedeutung sind hier insbesondere auch die Regelungen zur Verbleibensanordnung, zum Umgangsrecht oder zur Vormundschaft.

Alle diese Aspekte, auf die ich nur ein kurzes Schlaglicht geworfen habe, werden Sie heute eingehend beleuchten. Verbunden mit einem herzlichen Dank an die Gründer und Vorstände der Stiftung, Frau Stiebel und Herrn Dr. Stiebel, an den neuen Vorstand, Herrn Prof. Salgo, an die Kuratoriumsvorsitzende, Frau Prof. Zenz, und nicht zuletzt an Sie alle für Ihr Engagement in der Pflegekinderhilfe und für das Wohl von Pflegekindern wünsche ich Ihnen einen erkenntnisreichen Tag mit vielen interessanten und fruchtbaren Diskussionen, der uns alle einen Schritt voranbringt auf dem Weg zu mehr Sicherheit und Stabilität für Pflegekinder und ihre Familien.

Dr. Heike Schmid-Obkirchner

Leiterin des Referats 512 – Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

20 Jahre Stiftung zum Wohl des Pflegekindes – Themen und Entwicklungen

Im April 2012 veröffentlichten wir unsere Broschüre *„Stiftung zum Wohl des Pflegekindes 1992–2012“*, in der wir ausführlich auf die Geschichte der Stiftung zurückblicken und über Entstehung und Entwicklung berichten.

Ergänzend stelle ich Ihnen einen kurzen chronologischen Rückblick auf die Inhalte dieser Zeitspanne und das Pflegekinderwesen an sich vor und rufe die Themen in Erinnerung, die uns in den jeweiligen Jahren bewegt haben.

Unsere bisherigen Publikationen spiegeln die Aktualität der Inhalte in den jeweiligen Jahren wider und bieten Ihnen die Möglichkeit, bestimmte Fragen präzise nachzuschlagen.

1992 wurde die Stiftung zum Wohl des Pflegekindes in Holzminden gegründet. Kurz zuvor, am 01.01.1991 wurde das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII abgelöst. Gerne zitiere ich in diesem Zusammenhang unseren Vorsitzenden Prof. Dr. Ludwig Salgo, der im Blick auf die Historie des Pflegekindschaftsrechtes oft und gerne einbringt, dass der Begriff *„Pflegekind“* bis 1980 im BGB nicht vorkam und im Gesetz für Jugendwohlfahrt nur beiläufig, bzw. vielmehr im Sinne von behördlicher Aufsicht erwähnt wurde und sich abseits des Jugendhilfeauftrages befand.

Die weitreichenden Änderungen im SGB VIII, insbesondere die Einführung von § 33 SGB VIII, wurden für alle, die sich mit Pflegekindern befassten, zur neuen verbindlichen Aufgabe und anspruchsvollen Herausforderung.

Die Umsetzung des § 33 SGB VIII, in dem u. a. die dauerhafte Unterbringung von Pflegekindern vorwiegend geregelt ist, rückte in den Fokus und beinhaltete für Pflegeeltern und Jugendamtsmitarbeiter den Anspruch an eine zielgerichtete, am Kind orientierte Kooperation.

Der Alltag im Pflegekinderwesen erfuhr nicht über sporadisch berührte Ausschnitte eine Veränderung, sondern die Integration von Pflegekindern in die Ersatzfamilie wurde zu einem wesentlichen Auftrag der Jugendhilfe, sodass auch Pflegeeltern eine grundlegend neue Position und Rolle erhielten: Als zu beteiligende Kooperationspartner wurden u. a. im Zuge der Hilfeplanung gemeinschaftliche Anstrengungen aller Beteiligten verlangt, um zum Wohl der Pflegekinder für eine gelungene Sozialisation zu sorgen.

Neben den gesetzlichen Veränderungen waren die inhaltlichen Diskussionen vieler Beteiligten darauf ausgerichtet, die Umstände des Sozialisationsprozesses aus Sicht des Pflegekinds zu betrachten und zu ergründen, um das Pflegekind besser zu verstehen. Viele unserer Seminare und Tagungen lassen sich in diesen Jahren unter diesem Titel wiederfinden.

In den Jahren **1995–1998** wurden die ersten Ergebnisse des SGB VIII untersucht und ausgewertet. Bereits zu diesem Zeitpunkt stand der § 86 Abs. 6 SGB VIII, der die örtliche Zuständigkeit für dauerhaft untergebrachte Pflegekinder regelt, im Mittelpunkt der Diskussionen. Die Debatten um die örtliche Zuständigkeit zogen sich anhaltend und samt wiederkehrender Veränderungen bis zum heutigen Tag durch alle Kreise des Pflegekinderwesens.

Im Anschluss an die bereits genannten Auswertungen und Diskussionen um das SGB VIII wurde der Verlauf der Sozialisation von Pflegekindern in Pflegefamilien vielerorts genauer bestimmt und verwirklicht, sodass demzufolge das Bedürfnis nach konkretisierten einheitlichen Standards wuchs. Viele Wissenschaftler und Verbände beschäftigten sich damit, die Gesetzesgrundlage in konzeptionelle Standards zu gießen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde aber ebenfalls deutlich, dass es einer Reform des Kindschaftsrechtes bedurfte: Besonders in familiengerichtlichen Verfahren wurde das Kind und dessen Wohl zu häufig als Objekt und sekundärer Maßstab für die Entscheidungsfindung erachtet. Die maßgeblichen Aspekte bildeten sich vornehmlich aus den verschiedenen Interessen und Blickrichtungen der beteiligten Erwachsenen. Anhand bisheriger Beschlüsse und anderer Ergebnisse aus familiengerichtlichen Verfahren drängte sich der Auftrag auf, die Rechte und Bedürfnisse von Kindern konsequenter aus deren Sicht im Gesetz zur Geltung zu bringen.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz trat zum 01.07.1998 in Kraft und enthielt stellenweise weitreichende Änderungen. U. a. wurde der damalige § 50 FGG (Verfahrenspflegschaft) unter ausschlaggebender Einflussnahme von Prof. Dr. Ludwig Salgo eingeführt. Ebenso wurden im Zuge der Reform die verfassungswidrigen Unterscheidungen zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern überwiegend ausgeglichen sowie das Sorge- und Umgangsrecht neu geregelt.

Im fachwissenschaftlichen Bezug der Psychologie zum Pflegekinderwesen gab es eine sehr erfreuliche Entwicklung: Es erschien die bereits 5. Auflage des 1989 erschienenen Buches *„Pflegekinder, psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien“*, verfasst von den Gründungsmitgliedern der Stiftung, Dr. Monika Nienstedt und Dr. Arnim Westermann. Die Vermittlung und Integration eines Pflegekinds in eine Pflegefamilie dementsprechend konsequent aus Sicht des Kindes zu analysieren, erfuhr eine enorme Aufwertung. Die kennzeichnende Bedürftigkeit (früh-)traumatisierter Kinder sowie eine auf deren Situation exakt abgestimmte Fürsorge wurden anschaulich dargestellt und in Fachkreisen beraten.

Ein empathisches Verständnis für traumatisierte Kinder hervorrufen und die Situation von Pflegekindern eindeutiger erkennen und nachfühlen zu können und daraus eine heilsame Haltung im Umgang mit dem Pflegekind herzuleiten: Diese Zielsetzung prägt seitdem die Inhalte unserer Seminare und Publikationen.

Die Jahre **1998–2003** waren nach Einführung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes davon bestimmt, die Subjektstellung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Es war die Absicht, die Belastungen für Pflegekinder im familiengerichtlichen Verfahren zu mindern. In ein Verfahren involvierte Kinder sollten über den Verlauf und Sachverhalt adäquat informiert werden, ohne ihnen eine überfordernde Verantwortlichkeit aufzubürden.

Die Neuregelung der Besuchskontakte im Kindschaftsrecht (u. a. §§ 1684, 1685 BGB) definiert die entsprechenden Möglichkeiten und Bedingungen von Besuchskontakten in der Durchführung, Begleitung oder Aussetzung umfangreicher und flexibler. Leider steht die Einführung der Regelungen aber auch mit dem folgenschweren Versäumnis im Zusammenhang, nicht zwischen Scheidungskindern und fremduntergebrachten (Pflege-)Kindern zu unterscheiden. Die universelle Formulierung des Gesetzes bietet dahingehend bis heute einen fruchtbaren Nährboden für hoch kontrovers diskutierte Verfahren und paradoxe Beschlüsse.

An diesem Beispiel kann repräsentativ aufgezeigt werden, dass Pflegekinder auch seitens der Legislative auf ein besonderes Verständnis angewiesen sind. Einheitliche gesetzliche Grundlagen – gleichermaßen für Scheidungs- und Pflegekinder – können mit fatalen Folgen für Pflegekinder verbunden sein. Die darauf folgende Rechtsprechung offenbart dementsprechend, dass die übergeordnete Intention der Verfahren, dem Wohl des (Pflege-)Kindes die primäre Bedeutung zukommen zu lassen, allzu häufig verfehlt wird.

In den Jahren **2003–2005** schlossen sich der Diskussion um die Standards konkretisierte Modelle über Ausgestaltung und Qualitätsmerkmale von Pflegeverhältnissen an. Ausgehend von den Überlegungen, wie ein traumatisiertes Kind in einer Pflegefamilie sozialisiert werden kann, kristallisierte sich die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, verlässlichen Beziehung und Bindung als bedeutsamstes Merkmal heraus. Bis heute ist die Absicherung des Pflegekindes durch stabile und korrigierende Beziehungen zu seinen Pflegeeltern als grundlegende Bedingung anerkannt, um eine geglückte persönliche Entwicklung auf den Weg bringen zu können.

Leider ist demgegenüber auch zu benennen, dass entgegen jener wissenschaftlicher Erkenntnis viele Diskussionen, Auseinandersetzungen und Verfahren bzgl. der Rückführung von Pflegekindern in Ursprungsfamilien in diesen Jahren initiiert wurden. Regelmäßig wurden und werden noch immer gelungene Pflegeverhältnisse abgebrochen und Pflegekinder in eine vage, manchmal gefährdende Perspektive

verabschiedet. Nicht selten ergeben sich anschließend erneute Kindeswohlgefährdungen und die Lebensperspektive wird nach kurzer Zeit abermals infrage gestellt.

Am **01.10.2005** trat das „*Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe*“ u. a. mit dem § 8a SGB VIII in Kraft. Die Absicht des Gesetzesgebers war es, den Schutzauftrag für Kinder greifbarer zu sichern. In der gesamten Kinder- und Jugendhilfe ergaben sich weitreichende Veränderungen, so sind z. B. als Folge die stark gestiegenen ambulanten Hilfen und Inobhutnahmen zu nennen.

In den Jahren **2006–2008** wurden die Forderungen, Pflegekindern eine kontinuierliche Beziehung und eine geklärte Lebensperspektive zu bieten sowie den Schutz für gefährdete Kinder zu verstärken, forciert.

Für das Jahr 2008 ist leider auch der sehr bedauerliche Fall von Kevin aus Bremen anzusprechen, der die Diskussion um einen effektiveren Kinderschutz verschärfte und dominierte.

Am **01.09.2009** trat das „*Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*“ in Kraft. Das familiengerichtliche Verfahren wurde neu geordnet, um u. a. für eine Beschleunigung zu sorgen und Gefahren unmittelbar abwenden zu können. Die Beteiligung der Pflegeeltern am Verfahren wurde neu geregelt, wobei sich der Nachbesserungsbedarf des Gesetzes direkt aufzeigte (z. B. Beschwerderecht der Pflegeeltern, Kostenträger des Verfahrens).

Die Bestrebungen in den Jahren **2009–2012** waren wiederum davon gekennzeichnet, kontinuierliche Beziehungen für Pflegekinder zu sichern. Der Fachbegriff des Konzeptes „*Permanency Planning*“, welches in den USA praktiziert wird, machte die Runde.

Unterdessen gelang es den Beteiligten im Pflegekinderwesen, sich dafür Gehör zu verschaffen, das Vormundschaftsrecht zu reformieren. Wie zu erwarten, bildete eine strittige Diskussion um § 86 Abs. 6 SGB VIII einen signifikanten Kern der Debatten.

Grundlegende Veränderungen erzielte die Reform jedoch in der Ausübung von Amtsvormundschaften, sodass eine solche Vormundschaft zukünftig persönlicher auszuüben ist und eine Verantwortlichkeit für Pflege und Erziehung des Mündels verbindlich beinhaltet. In diesem Sinne schreibt das Gesetz u. a. regelmäßige Kontakte sowie eine maximale Fallzahl von 50 Vormundschaften vor. Die Vorschriften waren seitens der Kommunen bis zum 05.07.2012 umzusetzen.

Für viele Pflegeelternverbände und andere Gruppen war die Reform Anlass, Pflegeeltern und weitere Fachkräfte mit der Absicht auszubilden, sie in geeigneten Fällen als Vormünder zu involvieren. Verschiedene darauf abzielende Aktivitäten sowie konkrete Projekte wurden und werden seitens der Stiftung fachlich, politisch und finanziell unterstützt.

Im Jahr **2012** erregte leider erneut ein bedauerlicher Fall zu Recht großes Aufsehen: Die 11-jährige Chantal aus Hamburg starb an einer Überdosis Methadon, welches sie bei ihren drogenabhängigen Pflegeeltern gefunden hatte. Damit rückte nun auch die Frage nach angemessener und sinnvoller Auswahl und Begleitung von Pflegeeltern in den Fokus – und damit generell der Bedarf an Qualität und Kontrolle. In Zusammenarbeit mit der deutschen Kinderhilfe verfassten und publizierten die Stiftungsmitglieder eine gemeinsame Erklärung zu diesem Fall und den Schlüssen, die daraus zu ziehen sind.

Aktuell sind Forderungen einiger namhafter Fachleute bekannt, das Pflegekindschaftsrecht zu reformieren. Diese Absicht teilt und unterstützt die Stiftung. Insbesondere gilt es, in familiengerichtlichen Verfahren eindeutig zwischen Scheidungs- und Pflegekindern zu unterscheiden sowie die im Jugendhilferecht bereits verankerte Gewährleistung von kontinuierlichen Beziehungen auch familienrechtlich abzusichern.

Statistische Daten zur Vollzeitpflege: Entwicklungen zwischen 1991 und 2011

Gut zwanzig Jahre Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98–103 SGB VIII) geben Anlass, einen Blick auf quantitative Entwicklungen der Vollzeitpflege im breit gefächerten Hilfekatalog des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zu werfen.

Die seit 1991 alle fünf Jahre und seit 2007 jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Bestandserhebungen¹ bieten durch die Kontinuität ihrer Erfassung und Aufbereitung den Vorteil, Entwicklungen über längere Zeit analysieren und bewerten zu können.² So können der vom Gesetzgeber des Kinder- und Jugendhilfegesetzes intendierte Ausbau und die Ausdifferenzierung des Pflegekinderwesens nachvollzogen werden.

Im folgenden Beitrag wird eine Analyse der amtlichen Daten zur Kinder- und Jugendhilfestatistik im Bereich Vollzeitpflege vorgelegt. Die Darstellung erfolgt jeweils zunächst zur allgemeinen Entwicklung der Fallzahlen anhand persönlicher Merkmale der Hilfeempfänger und der Situation in den Herkunftsfamilien. Ausgewählte Merkmale, wie etwa die Anzahl an Sorgerechtsentzügen im Kontext dieser Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, werden nach Altersgruppen, insbesondere der unter 6-Jährigen, differenziert. Durch eine solche Zusammenschau in Verbindung stehender statistischer Erhebungsmerkmale zur Vollzeitpflege können Eckdaten zur „Population Pflegekind“ gewonnen werden.³

1 Im Bereich der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (§§ 32-35 SGB VIII) wurde der Bestand vormals seit 01.01.1991 alle fünf Jahre durch eine Totalerhebung (in der Folge jeweils am 31.12.) verlässlich erfasst. Die in den Zwischenjahren veröffentlichten Daten zu begonnenen und beendeten Hilfen waren mit dem sogenannten Fortschreibungsfehler behaftet, sodass im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungssetzes (KICK) vom 01.10.2005 die amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich neu geregelt wurde. Um fortan jährlich verlässliche Daten zu erhalten, wurde die Erhebung bei den Hilfen zur Erziehung ab 01.01.2007 generell auf eine Bestandserhebung der Hilfen zum 31.12. jeden Jahres umgestellt, und die Anzahl der Erhebungsmerkmale wurde „auf solche reduziert, die valide erhoben werden können“ (Wiesner 2006 § 99 Rz. 4). Im Folgenden wird ein Zeitreihenvergleich deshalb nur für die auch nach Novellierung noch erhobenen Merkmale vorgenommen.

2 Vgl. BMFSFJ 2002, S. 301.

3 Tabellen und Abbildungen sind mit der genauen Quellenangabe unterschrieben. Die fortlaufenden Angaben im Fließtext generieren sich aus der Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Vollzeitpflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen.

Abschließend wird der Aussagewert der Daten darauf geprüft, inwieweit sie einen Erkenntnisgewinn über Vollzeitpflege als Intervention des Kinderschutzes zulassen und welche Ergänzungen der Statistik, insbesondere im Blick auf die derzeit im Pflegekinderdiskurs postulierte Kontinuität sichernde Hilfeplanung, künftig sinnvoll erscheinen.

1 Allgemeine Entwicklung der Vollzeitpflege

Ein Zeitreihenvergleich der Hilfen in Vollzeitpflege zeigt zunächst, dass der Anteil von Mädchen und Jungen in dieser Hilfeform mit je etwa der Hälfte aller Fälle ausgewogen und über die Zeit stabil ist. Es fällt auf, dass zwischen 1991 und 2005 Kinder mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit in der Vollzeitpflege mit knapp 5 % von allen Hilfeempfängern unterrepräsentiert sind. Seit mit der Neuordnung der Statistik im Jahr 2007 anstelle der Staatsangehörigkeit der Migrationshintergrund der Kinder und Jugendlichen erfasst wurde, korrigierten sich diese Angaben zwar nach oben (19,7 % in 2010), nichtsdestotrotz scheinen Kinder ausländischer Herkunft einen erschwerten Zugang zur Fremd- und Verwandtenpflege zu haben.⁴

Die Verwandtenpflege hat zwischen 2007 und 2010 um ca. 2 % auf gut 22 % aller Pflegeverhältnisse zugenommen, wobei die Zunahme im Bereich der allgemeinen Vollzeitpflege liegt. Das Verhältnis an Sonderpflegestellen ist mit ca. 10 % innerhalb der Verwandtenpflege im genannten Zeitraum ebenso stabil geblieben wie der Gesamtanteil an Sonderpflegestellen an allen Pflegeverhältnissen mit etwa 11 %.⁵

Durchschnittlich 2,5 % aller Pflegekinder sind zu Beginn der Hilfe verwaist und wiederum durchschnittlich 2,5 % werden im Anschluss an die Vollzeitpflege adoptiert.⁶ Es lassen sich aufgrund der hierzu vorliegenden Daten keine Aussagen darüber treffen, inwieweit sich diese beiden Gruppen überschneiden oder durch wen die Adoption erfolgt, ob also bspw. die früheren Pflegeeltern adoptieren. Da jedoch zwischen 2007 und 2010 sowohl die Zahl der Waisenkinder von 2,8 % auf 2,2 % zurückging, als auch die Zahl der anschließend adoptierten Pflegekinder von 2,5 % auf 2,1 % sank, deutet dies auf eine Überschneidung der beiden Gruppen hin.

4 Zu Thesen über Barrieren der Inanspruchnahme und weiteren Forschungsarbeiten siehe BMFSFJ 2002, S. 212 f.

5 Vertiefend zum Thema Verwandtenpflege vgl. Walter 2004; Blandow 2002.

6 Quelle: Statistisches Bundesamt(StatBa): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Vollzeitpflege, Begonnene Hilfen Tab. 6.6: Situation in der Herkunftsfamilie; Beendete Hilfen Tab. 13.6: Grund der Beendigung der Hilfe; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen.

Tab. 1: Überblick über die Entwicklung der Vollzeitpflege zwischen 1991 und 2010

Jahr	1991	1995	2000	2005	2010
Absolut ^a	43.947	48.021	48.993	50.364	60.451
Anstieg während der letzten fünf Jahre	–	9,3 %	2 %	2,8 %	20 %
Männlich	22.347	24.156	24.966	24.966	30.726
Weiblich	21.600	23.865	24.027	24.027	29.725
Nicht deutsch ^b	2.557	2.387	2.373	2.539	11.937
Verwandtenpflege	–	11.770	9.636	8.118	13.524
Pflegekinder unter 18 Jahren pro 10.000 der gleichaltrigen Bevölkerung	26,7	28,2	30	30,6	43,3

a: Anzahl bestehender Hilfen nach § 33 SGB VIII am Stichtag. Im Jahr 1991 war der Stichtag der 01.01., in den weiteren Jahren jeweils der 31.12.

b: Ab 2007 lautete das Merkmal „Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“. Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Vollzeitpflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen.

In ihrer Gesamtentwicklung haben Hilfen durch Vollzeitpflege seit Einführung der Statistik deutlich an Bedeutung gewonnen. Die absoluten Fallzahlen stiegen in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre bereits um über 9 % an. Nach einem moderaten Anstieg bis zum Jahr 2005 zeigt sich dann ein erheblicher Bedeutungszuwachs der Vollzeitpflege durch einen Anstieg der absoluten Fallzahlen um 20 % bis zum Jahr 2010. Im Vergleich zu 10.000 der gleichaltrigen Bevölkerung wuchs die Vollzeitpflege für unter 18-Jährige von 26,7 Pflegestellen in 1991 auf 43,3 Pflegestellen im Jahr 2010 deutlich an (vgl. Abb. 1).

Insgesamt ist das Verhältnis der Minderjährigen mit ca. 95 % aller Hilfeeempfänger der Vollzeitpflege über die Zeit stabil geblieben, doch es zeigt sich eine Verschiebung in den Altersgruppen.

In den Gruppen der 9- bis 18-jährigen Pflegekinder gingen die Fallzahlen im Verhältnis zur Gesamtzahl an Vollzeitpflege zwischen 2000 und 2010 um jeweils ca. zwei bis drei Prozentpunkte zurück, während sie in den jüngeren Altersgruppen anstiegen. Unterzieht man die einzelnen Altersgruppen einer gesonderten Betrachtung, so zeigt sich bei den unter 1-Jährigen ein Anstieg der Fallzahlen von 687 im Jahr 2000 auf 1033 im Jahr 2010, dies entspricht einem Zuwachs von 52 %. Bei den 1- bis 3-Jährigen zeigt sich im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um 60 % und bei den 3- bis 6-Jährigen ein Zuwachs um 56 %. Auch die Gruppe der 6- bis 9-jährigen Pflegekinder wuchs um 28,5 % an.